



## **Detailinformationen zu den 2G-Plus-Kriterien sowie zu den Regelungen für Kinder/Jugendliche und nicht impffähige Stadionbesucher**

Zutritt in das RheinEnergieSTADION erhalten (vorbehaltlich der unten aufgeführten Ausnahmen) ausschließlich Personen, die die Voraussetzungen der **2G-Plus-Regelung** erfüllen, d.h. vollständig geimpft oder genesen sind und zusätzlich den Nachweis eines negativen Corona-Tests vorlegen. Negativer Test bedeutet: Negativer Antigen-Test (nicht älter als 24 Stunden bezogen auf die Uhrzeit des voraussichtlichen Veranstaltungsendes) aus einem zertifizierten Testzentrum oder negativer PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden bezogen auf die Uhrzeit des voraussichtlichen Veranstaltungsendes) von einem anerkannten Labor. Impfstatus, Genesung und negativer Test müssen durch entsprechende digitale Nachweise und in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass nachgewiesen werden.

### **• Von der Testpflicht ausgenommen sind:**

- 1.** Personen, die vollständig geimpft sind (also zweimal geimpft, auch bei Impfungen mit Johnson & Johnson) und dann eine zusätzliche Auffrischungsimpfung erhalten haben (die sogenannte „**Booster-Impfung**“),
- 2.** geimpfte genesene Personen, also Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben,
- 3.** Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt oder
- 4.** genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

**• Kinder und Jugendliche im Alter bis einschließlich 15 Jahren** sind von der 2G-Plus-Regelung ausgenommen. Sie müssen daher auf entsprechende Anforderung lediglich einen Lichtbildausweis zum Nachweis ihres Alters vorlegen.

**• Kinder und Jugendliche ab 16 Jahren** benötigen einen 2G-Nachweis (geimpft oder genesen). Der für 2G-Plus notwendige zusätzliche negative Testnachweis kann durch einen Nachweis der Schule über die Schulzugehörigkeit und die Teilnahme an Schultestungen ersetzt werden.

**• Nicht impffähige Personen** benötigen zusätzlich zum gültigen Personalausweis oder Reisepass ein ärztliches Attest, aus dem klar und eindeutig hervorgeht, dass sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können bzw. konnten. Zudem müssen sie dem Ordnungspersonal einen digitalen Nachweis eines negativen Antigen-Tests (nicht älter als 24 Stunden bezogen auf die Uhrzeit des voraussichtlichen Veranstaltungsendes) aus einem zertifizierten Testzentrum oder einen digitalen Nachweis eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden bezogen auf die Uhrzeit des voraussichtlichen Veranstaltungsendes) von einem anerkannten Labor vorlegen.